

**Gesetzentwurf**

Fraktion der FDP

Hannover, den 23.10.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**

## Artikel 1

§ 18 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Ermächtigungen nach Satz 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“

b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Ermächtigungen nach Satz 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass

Durch die aktuelle Handhabung der Landesregierung, Kreditermächtigungen nicht bezüglich ihrer Art als auch nicht bezüglich ihres Entstehungsdatums getrennt voneinander auszuweisen, ist es nicht ersichtlich, welche Ermächtigungen der Tilgung von Krediten und welche zur Deckung von Ausgaben dienen. Eine zeitliche Zuordnung der Kreditermächtigungen ist daher nicht möglich. Dieser Umstand macht es den Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages unmöglich, ihre Kontrollfunktion auf § 18 Abs. 2 Satz 3 LHO anzuwenden.

## II. Ziele

Das Gesetz dient der Übertragung der in § 13 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) des Bundes verankerten Regelung zur differenzierten Aufführung von Kreditermächtigungen auf die Landesebene.

Die Differenzierung nach Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben und zur Tilgung von Schulden steigert die Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber. Es wird ersichtlich, wann die

vom Landtag bewilligten Kreditermächtigungen von der Landesregierung in Anspruch genommen werden und wann sie verfallen sind. Nur durch die zeitliche Zuordnung sowie die Zuordnung nach Kreditart kann nachvollzogen werden, ob verfallene Kreditermächtigungen tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### III. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes

Der Schwerpunkt des Gesetzesentwurfes liegt in der klaren Trennung zwischen Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben und zur Tilgung von Schulden, welche die wesentliche Veränderung zur bisherigen Formulierung in § 18 darstellt.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung formuliert Bedingungen explizit für Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben und führt somit zu der Notwendigkeit, eine klare Identifizierbarkeit solcher Ermächtigungen herbeizuführen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Landesregierung Kreditermächtigungen ihrer Art als auch ihres Bewilligungsdatums nach differenziert voneinander auflisten muss. Die Änderung orientiert sich dabei an § 13 HGrG.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung formuliert Bedingungen explizit für Kreditermächtigungen zur Tilgung von Schulden und führt somit zu der Notwendigkeit, eine klare Identifizierbarkeit solcher Ermächtigungen herbeizuführen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Landesregierung Kreditermächtigungen ihrer Art als auch ihres Bewilligungsdatums nach differenziert voneinander auflisten muss. Die Änderung orientiert sich dabei an § 13 HGrG.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

## C. Alternativen

Fortbestand einer Gesetzesformulierung, die der Kritik des LRH sowie der Intention der LHO und des Bundesgesetzes zur Trennung der Kreditermächtigungen nicht standhält.

## D. Kosten

Das Gesetz hat für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger der öffentlichen Verwaltung keine Kostensteigerungen oder Mindereinnahmen zur Folge.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer